Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 72147186 - 00948	01.01.2013	Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V. ISV	VHBD- rt

A 2012

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvertretern/Ausschließlichkeitsvertretern

Stand 1.1.2013

I. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für folgende Berufstätigkeiten im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH):

 die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d Gewerbeordnung (GewO).

Versicherungsschutz besteht auch für:

a) die rechtlich zulässige Beratung - auch Arbeitnehmerberatung - im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Mitversichert ist die in diesem Zusammenhang stehende Empfehlung bzw. Vermittlung von rückgedeckten Versorgungsmodellen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungseinrichtungen, wie zum Beispiel Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Treuhandkonstellationen:
- der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;
- b) die Vermittlung von Darlehensverträgen oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 1a) GewO;

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen	A 2012
SV 72147186 - 00948	01.01.2013	Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V. ISV	VHBD- rt	

- c) die Vermittlung von Vertragsabschlüssen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 1 GewO:
- d) die Vermittlung von Bausparverträgen;
- e) die Vermittlung von Leasingverträgen;
- f) die Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontenverträgen (auch Metallkontenverträge) von Banken, sofern die betreffenden Banken am Einlagensicherungsfond teilnehmen oder eine volle Absicherung über vergleichbare Instrumentarien gewährleistet ist, sowie die Vermittlung von Kreditkarten;
- g) die Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung;
- h) die Vermittlung von Direktinvestitionen in Transport-Container im Zusammenhang mit deren Erwerb und Weitervermietung;
- i) die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 Wohnungseigentumsgesetz (WEG), soweit die Anzahl der verwalteten Wohneinheiten 100 nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz wird geboten für die Verwaltung von eigenem Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentum. Soweit nicht besonders vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Verwaltung überwiegend oder ausschließlich gewerblich genutzter Objekte;
- j) die rechtlich zulässige Beratung auch Honorarberatung im Rahmen der vorgenannten versicherten Tätigkeiten;
- 2. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer als sogenannter gebundener Vermittler unter der Haftung eines Haftungsdaches die im Umfang des § 34f GewO bezeichneten Finanzinstrumente vermittelt bzw. Anlageberatung betreibt. (Regreßdeckung)
- 3. die Tätigkeit als Tippgeber in Bezug auf die vorgenannten versicherten Tätigkeiten.

II. Versicherungsumfang

1. Versicherungsschutz für sonstige Berufstätigkeiten

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen	A 2012
SV 72147186 - 00948		Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V. ISV	VHBD- rt	

Die Versicherungssumme im Bereich der Versicherungsvermittlung beträgt 250.000 Euro und steht jeder mitversicherten Person zur Verfügung. Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte.

Die Versicherungssumme für die neben der Versicherungsvermittlung in Ziffer I. 1. a) bis j) und in Ziffer I. 2. und 3. dieser Besonderen Vereinbarungen genannten sonstigen Berufstätigkeiten beträgt für den Gruppenvertrag insgesamt 250.000 Euro und steht für alle Verstöße eines Versicherungsjahres zehnmal zur Verfügung.

2. Unbegrenzte Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH gilt: Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße.

3. Übernahme der Nachhaftung der Vorversicherer (Rückwärtsversicherung)

Abweichend von Ziffer 6.4.1 AVB-VH gilt: Es besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern jeweils lückenloser Versicherungsschutz bestanden hat.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Ziffer 8.2 AVB-VH gilt nicht für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

5. Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter von Unternehmen

Ziffer 5 AVB-VH erhält folgenden Wortlaut:

"5. Was gilt für Unternehmen?

5.1 Verstöße von Organen und Mitarbeitern

Ist der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner angestellten und freien Mitarbeiter sowie von sonstigen Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
SV 72147186 - 00948		Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V. ISV	VHBD- rt

A 2012

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen angestellte oder freie Mitarbeiter in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor.

5.3 Eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter. Soweit freie Mitarbeiter über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht diese vor."

6. Versicherungsschutz für Berufskollegen im Vertretungsfall

Lässt sich der Mitversicherte durch einen Berufskollegen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Vertreter des Mitversicherten.

7. Einsatz des Internets

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Mitversicherte unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen	
SV 72147186 - 00948	01.01.2013	Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V. ISV	VHBD- rt	

außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

A 2012

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

8. Meldefrist

Abweichend von Ziffer 11.1 AVB-VH gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall erst nach schriftlicher Inanspruchnahme innerhalb einer Woche informieren.

9. Kündigung im Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 2 AVB-VH gilt: Kündigt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls, wird die Kündigung drei Monate nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Der Versicherer ist berechtigt, nach Eintritt des Versicherungsfalls eine Kündigung gegenüber mitversicherten Personen/Unternehmen auszusprechen. Der Ausschluss aus dem Gruppenvertrag wird drei Monate nach Zugang der Kündigung beim Mitversicherten wirksam.

III. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziffer 9 AVB-VH Haftpflichtansprüche

- 1. wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Mitversicherten mit einem Anteil von über 20% durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 2. wegen Schäden, die aus Rendite- oder Performancerisiken von Finanzanlagen oder aus Bonitätsrisiken der Produktgeber resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung und Vermittlung von für den Kunden ungeeigneten/ unangemessenen Finanzanlagen;
- 3. die dadurch entstanden sind, dass der Mitversicherte Prospekte erstellt und/ oder überarbeitet und weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen	A 2012
SV 72147186 - 00948	01.01.2013	Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungskaufleute e.V. ISV	VHBD- rt	

Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;

- 4. von Unternehmen, die mit dem Mitversicherten hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Mitversicherten ausgleichen musste.
- IV: Im Übrigen gelten die AVB-VH.

V. Selbstbehalt

Es wird ein vertraglicher Selbstbehalt von 10% der Haftpflichtsumme in jeden Schadenfall vereinbart, der mindestens 50,-Euro und höchstens 250,-Euro beträgt.